



THOMAS STELZER

LANDESHAUPTMANN
VON OBERÖSTERREICH

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Eingel.: - 4. Okt. 2017 <i>12/16</i>
Zahl: <i>601.1061</i>

Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:
Präs-2015-47492/20-MJ

21. September 2017

**Verordnung der Oö. Landesregierung
betreffend die Zuordnung der Gemeinden
zum politischen Bezirk Rohrbach;
Ersuchen um Zustimmung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d
zweiter Satz Übergangsgesetz 1920**

Sehr geehrte Damen und Herren!

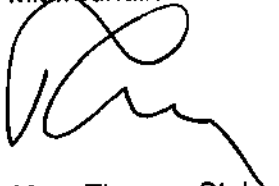
Die Oö. Landesregierung hat die beiliegende Verordnung betreffend die Zuordnung der Gemeinden zum politischen Bezirk Rohrbach in ihrer Sitzung vom 18. September 2017 beschlossen.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2017, Präs-2015-47492/13-MJ, hat Ihnen das Amt der Oö. Landesregierung den Verordnungsentwurf im Wege des Konsultationsmechanismus – unter Hinweis auf die damit in Zusammenhang stehende Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden Schönegg und Vorderweißenbach, welche ebenfalls am 18. September 2017 beschlossen wurde – übermittelt. Sie wurden in diesem Schreiben um Stellungnahme ersucht, ob die Oö. Landesregierung mit der für die Erlassung der beiliegenden Verordnung erforderlichen Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d zweiter Satz Übergangsgesetz 1920 rechnen darf.

Sie haben daraufhin mitgeteilt (BKA-601.106/0002-V/2/b/2017), dass Sie die Bundesministerien für Inneres sowie für Justiz damit befasst haben. Seitens des BMI wurde uns mit Schreiben vom 16. August 2017, BMI-LR1434/0017-III/1/a/2017, mitgeteilt, dass einer Zustimmung zur Verordnung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d zweiter Satz Übergangsgesetz 1920 nichts entgegensteht.

Ich ersuche Sie nun, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d zweiter Satz Übergangsgesetz 1920 zur Verordnung – im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten am 1. Jänner 2018 – zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Beilage

(Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Zuordnung der Gemeinden zum politischen Bezirk Rohrbach)

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend die Zuordnung der Gemeinden zum politischen Bezirk Rohrbach

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d zweiter Satz des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2014, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Der Sprengel des politischen Bezirks Rohrbach umfasst die Gebiete folgender Gemeinden:

Afiesl, Ahorn, Aigen-Schlägl, Altenfelden, Arnreit, Atzesberg, Auberg, Haslach an der Mühl, Helfenberg, Hofkirchen im Mühlkreis, Hörbich, Julbach, Kirchberg ob der Donau, Klaffer am Hochficht, Kleinzell im Mühlkreis, Kollerschlag, Lembach im Mühlkreis, Lichtenau im Mühlkreis, Nebelberg, Neufelden, Neustift im Mühlkreis, Niederkappel, Niederwaldkirchen, Oberkappel, Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Pfarrkirchen im Mühlkreis, Putzleinsdorf, Rohrbach-Berg, St. Johann am Wimberg, St. Martin im Mühlkreis, St. Oswald bei Haslach, St. Peter am Wimberg, St. Stefan am Walde, St. Ulrich im Mühlkreis, St. Veit im Mühlkreis, Sarleinsbach, Schwarzenberg am Böhmerwald, Ulrichsberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Landeshauptmann